E.ON Austria GmbH · 1010 Wien

Energie Control Austria
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

z.H. der Herren
Dipl. Ing. Walter Boltz
Mag. (FH) Martin Graf, MBA

E.ON Austria GmbH
Recht
Kantgasse 1
1010 Wien
www.eon-austria.at

Mag. Per-Oliver Gustavson
T +43 1-532 29 65-26
F +43 1-532 29 65-10
per-oliver.gustavson
@eon-austria.at

29. August 2012

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO)

Sehr geehrte Herren!

Wir haben den von Ihnen via E-Mail vom 16.08.2012 übermittelten Entwurf der im Betreff genannten Verordnung zur Kenntnis genommen. Für die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme am 23.08.2012 möchten wir uns bedanken und – auch im Namen von E.ON Ruhrgas AG und E.ON Energy Trading SE – ergänzend dazu wie folgt ausführen:

Zunächst einmal möchten wir vorausschicken, dass eine Bewertung der seitens der Regulierungskommission angestellten Berechnungen für die Preise der Transportkapazitäten ohne Kenntnis des zugrundeliegenden Kapazitätsgerüstes (an den einzelnen Ein- bzw. Ausspeisepunkten zur Verfügung stehende technische Kapazität) nicht möglich ist. Vor einer Konsultation der Entgelte müssen diese Informationen veröffentlicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 GSNE-VO soll das Netznutzungsentgelt für feste, frei zuordenbare Kapazitäten (entgegen den zahlreichen und eindeutigen Stellungnahmen, die bereits im Laufe des Begutachtungsprozesses zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 abgegeben wurden) nicht einheitlich, sondern für jeden Einspeisepunkt gesondert festgelegt werden.

Bereits mit Schreiben vom 24. November 2011 an Bundesminister Dr. Mitterlehner sowie mit Schreiben vom 1. Februar 2012 an Sie haben wir gefordert, dass Marktteil-

Geschäftsführung:
Sven Schlotz, Vorsitzender
Eva Helfert-Wittl, Dipl.-Ing.
Dr. Franz Appesbacher

Sitz: Wien
Firmenbuchgericht:
Handelsgericht Wien
Firmenbuch Nr.:
FN 237436x
UID-Nr. ATU 57348025

Unicredit Bank Austria
Kto.-Nr. 50664163201
BLZ 12000
IBAN AT59 1200
0506 6416 3201
BIC BKAUATWW

nehmer zu gleichen Bedingungen und Konditionen sowie völlig diskriminierungsfrei Netzzugang erhalten müssen. Diese Forderung ergibt sich aus den Vorgaben des 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaketes und gilt insbesondere für den zentralen Aspekt des neuen Gaswirtschaftssystems: Die Entry- bzw. Exittarifierung.

Unsere diesbezüglichen Bedenken wurden in zahlreichen informellen Gesprächen zwischen Vertretern der E-Control und unserem Hause jedoch stets beschwichtigt und eine Gleichbehandlung zugesichert.

Der derzeitige Entwurf sieht für Einspeisungen via Oberkappel mit einem Verhältnis von (jeweils in EUR/kWh/h/a) 3,14 zu 0,45 (firm) ein um ca. **das siebenfache höheres Entgelt** vor als für Einspeisungen via Baumgarten. Das Verhältnis zwischen Einspeisungen via Baumgarten und Einspeisungen via Überackern beträgt mit 0,45 zu 6,91 (firm) sogar das **Fünfzehnfache**.

Daraus würden der E.ON Austria GmbH sowie all jenen Versorgern, die Gas (teilweise mittels langfristiger Bezugsverträge) aus Deutschland importieren, gravierende Nachteile auf dem österreichischen Markt entstehen.

Zahlreichen Weiterverteilern und Industrieunternehmen, die bereits für die kommenden Jahre mit Lieferungen über Oberkappel oder Überackern eingedeckt sind, würden Mehrkosten im bis zu siebenstelligen Bereich erwachsen, denen andere Energie- und Industrieunternehmen nicht ausgesetzt wären.

Anlässlich des informellen Treffens am 23.08.2012 zwischen Vertretern der ECA einerseits und Vertretern diverser Industrie- und Energieversorgungsunternehmen wurde seitens ECA mitgeteilt, dass die derzeit bestehenden Transportverträge mit Inkrafttreten der GSNE-VO keine Teuerung erfahren würden/sollten. Dies sei auch Ziel des neuen Gaswirtschaftssystems.

Diese Annahme könnte ausschließlich dann zutreffen, wenn sämtliche in der Regelzone/Marktgebiet Ost tägige Versorger zu aliquot exakt gleichen Teilen an jedem Einspeisepunkt Kapazitäten halten würden. In der von Ihrem Entwurf nicht berücksichtigen Realität verhält es sich freilich anders: Viele Versorger beliefern den österreichischen Markt fast ausschließlich oder zumindest überwiegend über einen einzelnen Einspeisepunkt. Die Folgen dafür liegen auf der Hand: Ab 01.01.2013 werden Gaslieferungen für Kunden und von Versorgern, die nicht via Baumgarten beziehen/einspeisen, teurer!

Als die von Ihnen geforderten Rechenbeispiele mögen folgende Fälle dienen:

Vergleich der Gesamtkosten für die in Oberkappel zur Verfügung stehenden Entry-Kapazität zu den Kosten entsprechender Kapazitäten in Baumgarten:

Differenz Kosten Entry Oberkappel vs. Baumgarten						
	Gesicherte zugeordnete Kapazitäten Mittelwert eines Jahres	Entry Fees		Kosten durch Entry Fee		Differenz OK vs. BG
	in MW	in €/MWh		in €		in €
Jahr	Oberkappel	Oberkappel	Baumgarten	Oberkappel	Baumgarten	
2012	4.290	0,000	0,000	-	-	-
2013	4.293	0,358	0,051	13.480.014	1.931.849	**11.548.165**
Gesichert zugeordneten Kapazitäten lt. HP AGGM						

Vergleich der Kosten für Einspeisungen über Überackern zu den Kosten entsprechender Kapazitäten in Baumgarten (zum leichteren Vergleich wurde fiktiv die für Oberkappel zur Verfügung stehende Kapazität herangezogen):

Differenz Kosten Entry Überackern vs. Baumgarten						
	Angenommene Gesicherte zugeordnete Kapazitäten Mittelwert eines Jahres	Entry Fees		Kosten durch Entry Fee		Differenz ÜA vs. BG
	in MW	in €/MWh		in €		in €
Jahr	Überackern	Überackern	Baumgarten	Überackern	Baumgarten	
2012	4.290	0,000	0,000	-	-	-
2013	4.293	0,789	0,051	29.664.617	1.931.849	**27.732.768**
Annahme (fiktiv): Gesichert zugeordneten Kapazitäten entsprechen jenen von Oberkappel.						

Vergleich der Kosten für Einspeisungen über Arnoldstein zu den Kosten entsprechender Kapazitäten in Baumgarten (zum leichteren Vergleich wurde fiktiv die für Oberkappel zur Verfügung stehende Kapazität herangezogen):

Differenz Kosten Entry Arnoldstein vs. Baumgarten						
	Angenommene Gesicherte zugeordnete Kapazitäten Mittelwert eines Jahres	Entry Fees		Kosten durch Entry Fee		Differenz AS vs. BG
	in MW	in €/MWh		in €		in €
Jahr	Arnoldstein	Arnoldstein	Baumgarten	Arnoldstein	Baumgarten	
2012	4.290	0,000	0,000	-	-	-
2013	4.293	0,236	0,051	8.886.506	1.931.849	**6.954.657**
Annahme (fiktiv): Gesichert zugeordneten Kapazitäten entsprechen jenen von Oberkappel.						

Vergleicht man nun eine bandförmige Jahreslieferung mit einer Leistung von 10 MW über die drei vorstehenden Einspeisepunkte, so ergibt sich Folgendes:

Beispielrechnung						
Verkauf 10 MW Band an Endkunden in Österreich mit Übergabepunkt **Oberkappel**						
Jahr	Energiepreis	Entryfee	Gesamtkosten	Menge/a	Gesamtkosten	Mehrkosten
	in €/MWh	in €/MWh	in €/MWh	in MWh	in €	in €
2012	25,000	0,000	25,000	87.600	2.190.000	
2013	25,000	0,358	25,358	87.600	2.221.361	31.361
Verkauf 10 MW Band an Endkunden in Österreich mit Übergabepunkt **Baumgarten**						
Jahr	Energiepreis	Entryfee	Gesamtkosten	Menge/a	Gesamtkosten	Mehrkosten
	in €/MWh	in €/MWh	in €/MWh	in MWh	in €	in €
2012	25,000	0,000	25,000	87.600	2.190.000	
2013	25,000	0,051	25,051	87.600	2.194.468	4.468
Mehrkosten durch Einspeisung via Oberkappel im Vergleich zu Baumgarten betragen 26.893 €						

Beispielrechnung						
Verkauf 10 MW Band an Endkunden in Österreich mit Übergabepunkt **Überackern**						
Jahr	Energiepreis	Entryfee	Gesamtkosten	Menge/a	Gesamtkosten	Mehrkosten
	in €/MWh	in €/MWh	in €/MWh	in MWh	in €	in €
2012	25,000	0,000	25,000	87.600	2.190.000	
2013	25,000	0,789	25,789	87.600	2.259.116	69.116
Verkauf 10 MW Band an Endkunden in Österreich mit Übergabepunkt **Baumgarten**						
Jahr	Energiepreis	Entryfee	Gesamtkosten	Menge/a	Gesamtkosten	Mehrkosten
	in €/MWh	in €/MWh	in €/MWh	in MWh	in €	in €
2012	25,000	0,000	25,000	87.600	2.190.000	
2013	25,000	0,051	25,051	87.600	2.194.468	4.468
Mehrkosten durch Einspeisung via Überackern im Vergleich zu Baumgarten betragen 64.649 €						

Beispielrechnung						
Verkauf 10 MW Band an Endkunden in Österreich mit Übergabepunkt **Arnoldstein**						
Jahr	Energiepreis	Entryfee	Gesamtkosten	Menge/a	Gesamtkosten	Mehrkosten
	in €/MWh	in €/MWh	in €/MWh	in MWh	in €	in €
2012	25,000	0,000	25,000	87.600	2.190.000	
2013	25,000	0,236	25,236	87.600	2.210.674	20.674
Verkauf 10 MW Band an Endkunden in Österreich mit Übergabepunkt **Baumgarten**						
Jahr	Energiepreis	Entryfee	Gesamtkosten	Menge/a	Gesamtkosten	Mehrkosten
	in €/MWh	in €/MWh	in €/MWh	in MWh	in €	in €
2012	25,000	0,000	25,000	87.600	2.190.000	
2013	25,000	0,051	25,051	87.600	2.194.468	4.468
Mehrkosten durch Einspeisung via Arnoldstein im Vergleich zu Baumgarten betragen 16.206 €						

Die vorstehenden Tabellen verdeutlichen lediglich die Mehrkosten für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz, die absolute Mehrbelastung der Endkunden wird erst festgestellt werden können sobald auch die Tarife des Verteilernetzes veröffentlicht werden.

Die aufgezeigten Differenzen überschreiten die üblicherweise erzielbaren Handelsmargen signifikant. Im Endergebnis kämen die diskriminierenden Entry-Tarife einer Abschottung des österreichischen Marktes zugunsten jener Unternehmen, die ihre Einspeisekapazitäten in Baumgarten halten, gleich.

Besonders fragwürdig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die vorgenannten Mehrkosten vor allem Unternehmen treffen würden, die im Zuge der Liberalisierung des österreichischen Erdgasmarktes Pionierarbeit geleistet haben und als Alternative zu langjährigen und unflexiblen ölindizierten Verträgen, die ursprünglich ausschließlich über Baumgarten eigespeist wurden, andere Einspeisepunkte als neue Bezugsquellen erschlossen haben. Diese Unternehmen haben maßgeblich zur Senkung des Preisniveaus und damit auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie beigetragen (konkrete Beispiele namhafter Unternehmen sind Ihnen wahrscheinlich bekannt, können bei Bedarf aber auch gerne benannt werden).

Allein die Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes hat bereits die Wettbewerbssituation zwischen jenen Versorgern, die hauptsächlich via Baumgarten und jenen, die über Oberkappel importieren, erheblich verzerrt. Erste wirtschaftliche Einbußen/Schäden waren durch die Verunsicherung der Endkunden für uns schon am Tag der Veröffentlichung spürbar. Dieser Tag war im Übrigen aufgrund des bekannter-

maßen starken Urlaubsaufkommens in Österreich um den 15. August und der kurz bemessenen Frist zu Stellungnahme sehr unglücklich gewählt.

Nicht nachvollziehen können wir Ihren Vorschlag, die für uns zukünftig unwirtschaftlichen Transportverträge zu kündigen und andere Wege in den österreichischen Markt zu suchen. Dies würde erstens nicht durch die entstehenden Mehrkosten gerechtfertigt und zweitens nicht durch EU-rechtliche Vorgaben gedeckt sein (mehr dazu in der Folge).

Wir möchten anmerken, dass die Zielsetzungen des 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaketes durch die gegenständliche Verordnung nicht nur verfehlt sondern konterkariert würden:

- Ein nichtdiskriminierender Zugang zum österreichischen Fernleitungsnetz (vgl. Artikel 1 lit. a) der Verordnung (EG) 715/2009) wäre Importeuren via Oberkappel verweigert.
- Harmonisierte Grundsätze bei der Festlegung für die Tarife für den Zugang zum Netz (vgl. ebenfalls Artikel 1 der Verordnung (EG) 715/2009) wären nicht verwirklicht.
- Die Liquidität des Virtuellen Handelspunktes, die durch die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung erhöht werden sollte (vgl. die ebenfalls veröffentlichten Erläuterungen zum Entwurf der GSNE-VO sowie Artikel 13 Abs. (2) der Verordnung (EG) 715/2009), würde deutlich gesenkt, zumal Importe (zur Belieferung von Endkunden) aus Oberkappel stark an Attraktivität verlieren würden. Die Absenkung der Liquidität sowie die Verzerrung des Handels über Grenzen widersprechen dem eindeutigen Wortlaut der erwähnten EU-Verordnung.
- Das mittels EU-Verordnung gesteckte Ziel, den effizienten Gashandel und Wettbewerb zu erleichtern (Artikel 13 Abs. (1) der Verordnung (EG) 715/2009) würde nicht nur nicht erreicht sondern ins Gegenteil verkehrt.
- Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer (vgl. ebenfalls die Erläuterungen zum Entwurf der GSNE-VO) wäre komplett verfehlt, eine ungerechtfertigte Bevorzugung bereits marktbeherrschender Unternehmen (OMV – nahe Gesellschaften) wäre die Folge.
- Auch elementarste Grundsätze des Vertrages von Lissabon (freier Warenverkehr) würden durch diese Verordnung, die eine diskriminierende Abgabe hinsichtlich der Gasimporte über die deutsch-österreichische Grenze sowie ein Markzugangshindernis zu Gunsten jener (im Eigentum der Republik Ös-

terreich stehenden) Unternehmen darstellt, die Gas nur in geringen Mengen bzw. gar nicht über Oberkappel, in großem Umfang jedoch über Baumgarten beziehen (i.e. OMV), verfehlt.

- Eine Annäherung des Preisniveaus des österreichischen Gasmarktes an liquide europäische Handelsplätze würde strukturell unterbleiben und erneut durch langfristige ölindizierte Verträge (die preislich bisher immer deutlich über dem Niveau der europäischen Handelsplätze lagen) beeinflusst werden, da diese unter der Protektion eines bevorzugten Entry-Tarifes importiert werden könnten. Die diesbezüglich von Bundesminister Dr. Mitterlehner mit Schreiben vom 26. Jänner 2012 gemachte Ankündigung, einer Annäherung an das Preisniveau nordeuropäischer, insbesondere deutscher Handelsplätze, herbeiführen zu wollen, würde nicht erfüllt.

Wir lehnen die unterschiedliche Bepreisung der Einspeisepunkte in das Marktgebiet Ost daher strikt ab und möchten (auch im Interesse der oben erwähnten österreichischen Industrie- bzw. Versorgungsunternehmen) dringend anraten, den vorliegenden Entwurf im Sinne eines diskriminierungsfreien Marktzugangs für alle Erdgasunternehmen abzuändern. Zu den andernfalls zu befürchtenden Folgen für die österreichische Wirtschaft zählen u. a.:

- Die Erhöhung des Preisniveaus um die Differenz der Entgelte für Einspeisungen zwischen Baumgarten und Oberkappel,
- die langfristige Reduktion des Wettbewerbes und der Anbieter auf dem österreichischen Erdgasmarkt sowie
- eine Schwächung Österreichs als Wirtschaftsstandort.

Die vorgenannte Erhöhung des Preisniveaus soll durch folgendes Rechenbeispiel illustriert werden:

Rechenbeispiel Preisgestaltung auf NCG Basis		
Kosten NCG Exit Oberkappel		
	in €/kWh/h/d	in €/MWh
Exit Oberkappel:	0,00971	0,4046
Meßentgelt:	0,00003	0,0013
Gesamtentgelt:	**0,00974**	**0,4058**
Quelle: Preisblatt OGE		

Kosten Oberkappel Entry VHP		
	in €/kWh/h/a	in €/MWh
Entry Oberkappel	3,14	0,3584
Meßentgelt:	0	0,0000
Gesamtentgelt:	**3,14**	**0,3584**

Kosten Baumgarten Entry VHP		
	in €/kWh/h/a	in €/MWh
Entry Baumgarten	0,45	0,0514
Meßentgelt:	0	0,0000
Gesamtentgelt:	**0,45**	**0,0514**

Gesamtkosten Import aus dem NCG Marktgebiet in den VHP	
	in €/MWh
Exit Oberkappel:	0,4058
Entry Oberkappel	0,3584
Gesamtkosten	**0,7643**

Kostenbasierte Preisformel für bandförmige Importe aus dem NCG Marktgebiet in den VHP
NCG + 0,7643 €/MWh

Die vorstehende Berechnung zeigt, dass Versorger, die Gasmengen über Baumgarten (aus der Slowakei) importieren, auf der Basis NCG + Kosten (0,051369 €/MWh) anbieten können. Diese Versorger werden auf dem österreichischen Markt auf Basis des Kostenniveaus jener Versorger, die über Oberkappel liefern (+0,7643 €/MWh oder leicht darunter), anbieten und allein dadurch eine lukrative Marge generieren, ohne dabei in Gefahr zu laufen, durch Mitbewerber aus Deutschland unterboten zu werden. Ein Anstieg des allgemeinen Preisniveaus auf dieses Kosten-level wäre die unmittelbare Folge.

Dies kann nur durch einheitliche Tarife für alle Marktteilnehmer und an allen Einspeisepunkten verhindert werden.

Die am 23.08.2012 seitens ECA gemachte Aussage, dass die GSNE-VO im vorliegenden Entwurf womöglich einige Unternehmen benachteilige, auf diese Einzelfälle aber keine Rücksicht genommen werden könne zeigt, dass ein Problembewusstsein über die tatsächlichen Auswirkungen derartig eklatanter Unterschiede im Entgelt für Erdgaseinspeisungen nicht vorhanden ist.

Über das grundsätzliche Problem der unterschiedlichen Tarifierung einzelner Ein- und Ausspeisepunkte hinaus, möchten wir noch zu vier Detailregeln Stellung beziehen:

- Gemäß § 3 Abs 6, ist das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz für <u>dynamisch</u> zuordenbare Ausspeisekapazitäten für das Verteilergebiet (Baumgarten und Oberkappel) einmal mit 1,77(EUR/kWh/h/a) und einmal mit 0,63 (EUR/kWh/h/a) angegeben. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem höheren Wert um ein redaktionelles Versehen handelt. Für uns wäre nicht ersichtlich, warum dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazitäten aus dem Verteilergebiet mehr kosten sollten als feste frei zuor-

denbare Ausspeisekapazitäten. Wir bitten hier um nochmalige Prüfung und ggf. um Erläuterung.

- Gemäß § 4 Abs 3 beträgt das Netznutzungsentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in den Speicher Seven Fields (Einspeisepunkt Oberkappel) und in den Speicher MAB (Einspeisepunkt Baumgarten) 0,28 (EUR/kWh/h/a). Analog zur Tarifierung von dynamisch zuordenbaren Kapazitäten aus § 3 Abs. 5 und 6 müsste auch ein Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus den Speicheranlagen Seven Fields und MAB für dynamisch zuordenbare Kapazitäten ausgewiesen werden. Wir würden insofern Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 begrüßen.

- Unterbrechbare Kapazität soll gem. § 3 Abs 7 zu den gleichen Preisen vermarktet werden wie feste Kapazität; lediglich im Unterbrechungsfall soll für die entsprechenden nicht geleisteten Transporte auf Entgeltzahlungen ‚verzichtet werden. Diese Regelung berücksichtigt nicht den grundsätzlich (nicht nur im Unterbrechungsfall) geringeren Wert unterbrechbarer Transportkapazität: Allein das Risiko der Unterbrechung erfordert es aus der Sicht eines Versorgers/ Netznutzers, entweder Alternativen vorzuhalten oder dem jeweils belieferten Endverbraucher Preisnachlässe zu gewähren. Eine Reduktion des Entgeltes für unterbrechbare Kapazität entspräche dabei nicht nur internationalen Usancen sondern wird darüber hinaus von Artikel 14 Abs. 1b Verordnung (EG) 715/2009 gefordert. Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Regelung ist u. E. nicht mit dieser Vorschrift vereinbar.

- Gem. § 3 Abs. 8 sollen Unterjährigkeitsfaktoren Kapazitätsprodukte mit Laufzeiten von unter einem Jahr verteuern. Dies verhindert eine bedarfsgerechte langfristige Kapazitätsbeschaffung und führt tendenziell zu Überbuchungen, da Netznutzer langfristig verhältnismäßig günstiger Kapazität buchen können. Es führt überdies insbesondere im Bereich ‚day-ahead' zu weniger liquiden Ausgleichs- und Regelenergiemärkten. Wir plädieren insofern für den Wegfall der 25% bzw. 50% bzw. 75% Aufschläge auf Quartals- bzw. Monats- bzw. Tagesprodukte.

Sollte die GSNE-VO, entgegen unseren Forderungen, entsprechend dem derzeitigen Entwurf erlassen werden, behalten wir uns sämtliche (auch europarechtlich) zur Ver-

fügung stehenden Mittel zu deren Anfechtung aufgrund der angeführten Mängel vor.

Freundliche Grüße,

E.ON Austria GmbH

Dipl. Ing. Sven Schlotz Dipl. Ing. Dr. Franz Appesbacher Ing. Eva Helfert-Wittl

Kopie ergeht an:

Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner
Stubenring 1, 1011 Wien

Regulierungskommission der Energie – Control Austria
Rudokfsplatz 13a, 1010 Wien